

Verwaltungsrichtlinie des Landkreises Görlitz zu den Leistungen für die Erstausrüstung für Wohnungen einschließlich Haushaltsgeräten nach den Sozialgesetzbüchern II und XII

1. Zuständigkeit:

- (1) Der Landkreis Görlitz ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) Träger von Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende.
Hierunter fallen auch gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 1 SGB II Leistungen für die Übernahme der angemessenen Kosten der Erstausrüstung für Wohnungen einschließlich Haushaltsgeräten.

Gemäß § 23 Abs. 3 Satz 5 SGB II können diese Leistungen als Sach- oder Geldleistungen, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden.

- (2) Der Landkreis ist ebenfalls gemäß § 3 Absätze 1 und 2 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) örtlicher Träger der Sozialhilfe.
Zur Sozialhilfe gehört gem. § 27 Abs. 1, § 31 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 42 Satz 1 Ziffer 3 SGB XII auch die Übernahme der angemessenen Kosten für die Erstausrüstung von Wohnungen einschließlich Haushaltsgeräten nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII.

2. Angemessene Kosten für Erstausrüstungen von Wohnungen einschließlich Haushaltsgeräten

- (1) Leistungen für die Übernahme der angemessenen Kosten der Erstausrüstung für Wohnungen einschließlich Haushaltsgeräten werden für leistungsberechtigte Personen auf der Grundlage nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 SGB II bzw. des § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII gesondert erbracht.
- (2) Die Hilfeempfänger/Leistungsberechtigten sind vorrangig auf eine Beschaffung aus dem Bereich der Gebrauchsgüter zu verweisen, da diese grundsätzlich zumutbar sind.
Es ist in der Regel davon auszugehen, dass der Bedarf von den im Bereich der Gebrauchsgütervermittlung gemeinnützig oder privatwirtschaftlich tätigen Anbietern angemessen gedeckt werden kann.
- (3) Voraussetzung für die Übernahme von angemessenen Kosten für die Erstausrüstung von Wohnungen ist, dass der Hilfebedürftige bisher nicht oder nicht mehr über die notwendige Wohnungsausstattung verfügt.

- (4) Der Bedarf an Erstausrüstung entsteht in der Regel erst mit Bezug der neuen Wohnung, so dass der SGB II-Träger des Zuzugsortes für die Leistung zuständig ist.

3. Erstausrüstung

Die zu gewährenden Pauschalen für die Erstausrüstung von Wohnungen und Haushaltsgeräten sind an die im Haushalt lebenden und anspruchsberechtigten Personen gebunden.

Im Ausnahmefall kann, mit entsprechender Begründung abweichend von den Tabellenwerten, eine höhere Pauschale gewährt werden. Übersteigendes Einkommen ist anzurechnen.

- (1) Die Pauschalen betragen für Möbel

bei einem Ein-Personen-Haushalt:	bis zu	640,00 EUR
zzgl. Für jede weitere Person:	bis zu	100,00 EUR

- (2) Die Pauschalen betragen für sonstigen Hausrat (wie Töpfe, Geschirr u.ä.)

bei einem Ein-Personen-Haushalt:	bis zu	85,00 EUR
zzgl. Für jede weitere Person:	bis zu	10,00 EUR

- (3) Die Pauschalen für die Haushaltsgeräte betragen für

eine Waschmaschine	bis zu	250,00 EUR
einen Kühlschrank	bis zu	150,00 EUR
einen Elektroherd	bis zu	200,00 EUR
einen Gasherd	bis zu	280,00 EUR

- (4) Werden nur Teile der Erstausrüstung beantragt, so ist nach den Beträgen in den Arbeitshilfen zu verfahren.

4. Nachweisführung

Von den Hilfebedürftigen kann ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung von gewährten Geldleistungen verlangt werden.

Die Vorlage eines Nachweises ist dann zu fordern, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine Zweckentfremdung vorliegen.

5. Überprüfung und In-Kraft-Treten

(1) Der Inhalt dieser Richtlinie wird jährlich überprüft und gegebenenfalls den veränderten Verhältnissen angepasst.

(2) Diese Richtlinie tritt am 01.01.2009 in Kraft.



Martina Weber

2. Beigeordnete und Leiterin
des Dezernates für Gesundheit und Soziales